

## **Schadenersatz oder Entschädigung?**

Die Begriffe Schadenersatz und Entschädigung werden umgangssprachlich häufig synonym verwendet. Tatsächlich gibt es juristisch gesehen einen bedeutenden Unterschied: Zivilrechtlicher Schadenersatz setzt neben dem Eintritt eines Schadens (Schmerzen, Heilungskosten, Verdienstentgang, Haushaltshilfe etc.) und der Verursachung ein Verschulden – im Bereich der Arzthaftung Fahrlässigkeit – voraus. Anders stellt sich die Lage bei den Voraussetzungen zur Gewährung einer Entschädigungszahlung nach dem Kranken- und Kuranstaltengesetz dar. Hier muss lediglich eine Schädigung durch eine Behandlung in einer Krankenanstalt vorliegen, bei der ein Verschulden des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Somit kann eine Entschädigung dann beantragt werden, wenn ein Schaden in einer Krankenanstalt eingetreten ist. Im Gegensatz zum Schadenersatz muss das Verschulden jedoch nicht eindeutig gegeben, sondern nur wahrscheinlich sein. Mit dieser Regelung wird es dem Patienten ermöglicht, auch dann eine Entschädigungszahlung zu erhalten, wenn beispielsweise aufgrund von Beweisproblemen das Verschulden eines behandelnden Arztes nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Nebst dieser Variante gibt es bei der Patientenanwaltschaft Vorarlberg auch die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung aufgrund einer Komplikation, aufgrund derer eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung eingetreten ist.

Abschließend muss noch festgehalten werden, dass vor jeder Beantragung einer Entschädigung durch die Patientenanwaltschaft geprüft werden muss, ob nicht eine eindeutige Haftung gegeben ist und Schadenersatz begehrt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, kann geprüft werden, ob eine Entschädigungszahlung in Frage kommt, die in etwa 30 Prozent der Höhe des (hypothetischen) Schadenersatzes ausmacht.